



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie 2024
für die Beschäftigten
im Bereich Metallbau und Feinwerktechnik
in Baden-Württemberg**

Abschluss: 04.06.2024

Gültig ab: 01.05.2024

Endet zum: 31.12.2024

Zwischen dem

**Unternehmerverband Metall
Baden-Württemberg**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

**Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie 2024**

für die Beschäftigten, Auszubildenden und dual Studierenden
in den Bereichen **Metallbau und Feinwerktechnik** in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich: für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber

a) direktes Mitglied im Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg – sind

oder

b) Mitglied in einer dem Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg
(UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg - angeschlossenen Innung sind.

1.1.3 persönlich:

für alle in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese
gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

für alle Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und
Studierenden, die Mitglied der IG Metall sind;

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet wird.

Studierender ist, wer im Rahmen eines dualen Studiums betriebliche Einsätze zur Ausbildung und zum Erwerb von Qualifikationen absolviert und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung, ausgebildet wird.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

1.3 Im Einzelarbeitsvertrag können für die Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

2.1 Beschäftigte, die an den jeweiligen Auszahlungstagen in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe des Betrages, welcher an den jeweiligen Auszahlungstagen nach den fortfolgend beschriebenen Regelungen zur Auszahlung gelangt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Schritten: Inflationsausgleichsprämie I i. H. v. 300 € und Inflationsausgleichsprämie II i. H. v. 900 €. Auszubildende und dual Studierende, die am Tag der Auszahlung in einem Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf jeweils die Hälfte.

2.2 Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerung der Jahre 2023 und 2024 auszugleichen.

2.3 Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie I i. H. v. 300 € erfolgt mit der Juniabrechnung 2024.

2.4 Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie II i. H. v. 900 € erfolgt in monatlichen Zahlungen ab Juli 2024. Spätestens mit der Dezemberabrechnung 2024 muss der Betrag vollständig ausgezahlt sein.

2.5 In Betrieben mit Betriebsrat entscheiden die Betriebsparteien über die Auszahlungszeitpunkte der Inflationsausgleichsprämie II in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung. Es gilt dabei, dass der Restbetrag spätestens zum 31.12.2024 fällig ist. Kommt es zu keiner Einigung ist die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie II mit der Dezemberabrechnung 2024 fällig und auszubezahlen.

2.6 Minijobber erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe ihrer durchschnittlichen Monatsvergütung, der letzten drei Monaten, mit der Juniabrechnung_2024.

§ 3
Abweichende Regelungen

- 3.1** Kann ein Betrieb aufgrund fehlender Liquidität die Inflationsausgleichsprämie II nicht oder nicht in voller Höhe zahlen, so stellt dieser einen Antrag mit ausführlicher Begründung an den Unternehmerverband Metall. Dieser berät mit der IG Metall Bezirksleitung Baden-Württemberg, ob und wie eine Differenzierung gestaltet werden kann.
- 3.2** Betriebe, die bereits eine Inflationsausgleichsprämie größer als 1.200 Euro bezahlt haben, können die darüberliegende Inflationsausgleichsprämie anrechnen.
- 3.3** Soweit die Voraussetzungen einer steuer- und beitragsfreien Zahlung nicht gegeben sind, wird der Differenzbetrag in unveränderter Höhe als Bruttozahlung gewährt.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 5.1** Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Mai 2024 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.
- 5.2** Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Stuttgart, 04. Juni 2024

Unternehmerverband Metall
Baden-Württemberg

Gabriele Heiduk

Jörg Kauderer

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch

Matthias Fuchs

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>